

Stellungnahme der AGD zum "Kölner Entwurf" eines Gesetzes zur weiteren Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und zur besseren Durchsetzung einer angemessenen Vergütung

Als einer der größten Design-Berufsverbände in Europa mit rund 3.000 freiberuflichen Designern unterstützt die Allianz Deutscher Designer AGD nachdrücklich den "Kölner Entwurf" eines Gesetzes zur weiteren Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und zur besseren Durchsetzung einer angemessenen Vergütung.

1.

Für die Designer in Deutschland hat sich die rechtliche Situation in den letzten Jahren grundlegend verändert. Nachdem das Bundesverfassungsgericht noch 2005 die unterschiedlichen Wertungsmaßstäbe für Gebrauchskunst (Design) und freie Kunst als verfassungskonform abgesegnet hatte (B.v. 26.1.2005, Az. 1 BvR 1571/02 – Laufendes Auge), hat der BGH mit seiner Entscheidungen "Seilzirkus" (U.v. U. v. 12.5.2011, Az. I ZR 53/10) und "Geburtstagszug" (13. November 2013, Az. I ZR 143/12) diese seit langem kritisierte Ungleichbehandlung aufgegeben. Werke der angewandten Kunst sind jetzt an dem gleichen Maßstab der "kleinen Münze" zu messen wie die anderen Werkarten des Urheberrechts. Den Designern ist damit der Schutz des Urheberrechts in weit größerem Umfang eröffnet ist als bisher.

Nach Einschätzung in der jur. Fachliteratur und der AGD werden die damit verbundenen Verbesserungen beim Nachahmungsschutz kaum ins Gewicht fallen, da bei Designwerken der urheberrechtliche Schutzbereich eher gering ausfallen wird, so dass schon vergleichsweise geringe Abweichungen vom Ursprungsdesign ausreichen, um Ansprüchen auf Unterlassung und Schadensersatz zu entgehen. Ebenfalls ist nach Ansicht der AGD nicht zu befürchten, dass nunmehr auch rein handwerkliche Designleistungen, Designs, die durch ihren technisch-funktionalen Gebrauchszweck bestimmt werden, und einfache Variationen vorbekannter Gestaltungen den besonderen Schutz des Urheberrechts genießen. Die AGD sieht daher auch nicht die gelegentlich befürchtete Gefahr anhaltender Klagewellen.

2.

Allerdings sollte die neue Rechtsprechung den Schöpfern von Designwerken den Zugang zu den grundlegenden Urheberpersönlichkeitsrechten aus §§ 12 ff. UrhG (u.a. auf Anerkennung ihrer Urheberschaft) und auf die urhebervertragsrechtlichen Ansprüche aus § 11, §§ 32 f. UrhG erleichtern und im Ergebnis dazu führen, dass sich die heute oft prekäre wirtschaftliche Situation der

Designer nachhaltig verbessert, indem sie für kreative Leistungen angemessen vergütet und fair an besonderen Verwertungserfolgen beteiligt werden.

Vor dem Hintergrund der oft prekären wirtschaftlichen Situation freischaffender Designer ist ein erleichterter, praktisch wirksamer und ggf. gerichtlich durchsetzbarer Zugang zu den Ansprüchen auf angemessene Vergütung (§ 11 Abs. 2 i.V.m. § 32 UrhG) und auf eine "faire" weitere Beteiligung bei besonders erfolgreicher Aus- und Verwertung eines Designwerks (§ 32a UrhG) daher seit langem ein dringendes Anliegen der AGD. Wie der "Kölner Entwurf" zutreffend feststellt, sind die derzeitigen Regelungen in diesem Bereich – trotzdem bereits eine erhebliche Verbesserung im Sinne der Urheber – in der Praxis von dem einzelnen Urheber nur sehr schwer und unter erheblichen persönlichen Risiken (insb. "Blacklisting" durch Werknutzer) zu realisieren.

3.

Die AGD unterstützt den "Kölner Entwurf" daher insb. darin,

- die gesetzlichen Begriffe der angemessenen Vergütung und der (fairen) weiteren Beteiligung in den §§ 32, 32a UrhG (Kölner Entwurf) zu konkretisieren;
- die Urheber grundsätzlich an jeder Werknutzung zu beteiligen, § 32 Abs. 2 UrhG-Kölner Entwurf und "Total Buy-Out"-Rechteeinräumungen, die im Designbereich ebenfalls stark verbreitet sind, künftig nur zeitlich begrenzt (Rückfall) und unter erschwerten Bedingungen (Begründungspflicht) zuzulassen, § 31 Abs. 7 und § 11 Abs. 2 UrhG-Kölner Entwurf; und
- diese materiellrechtlichen Regelungen durch ein Verbandsklagerecht zu ergänzen, um dadurch ihre effektive Durchsetzung zu ermöglichen, § 32 Abs. 6 und 7 UrhG-Kölner Entwurf.

Ebenfalls unterstützt die AGD den "Kölner Entwurf" in seinem Bemühen, das Instrument Gemeinsamer Vergütungsregelungen zu stärken, § 36 UrhG-Kölner Entwurf.

a.

Eine Konkretisierung der gesetzlichen Vergütungsregelungen ist angesichts der heute vielfach üblichen Vergütungspraxis unabdingbar.

Heute erhalten Designer gleich einem Handwerker oft nur einen Werklohn auf Basis eines geringen Stundensatzes, jedoch keine weitere Vergütung für die Einräumung umfangreicher Rechtspakete an ihren kreativen Leistungen (Lizenzen). Auch der leichte und ungehinderte Zugang zu

standardisierten Designleistungen "von der Stange", z.B. im Internet, führt auf Nutzerseite zu der Erwartung, dass Designleistungen für Jedermann jederzeit und (fast) kostenlos verfügbar sind und damit nach Belieben verfahren werden darf. Der Beruf des Designers ist aber keine handwerkliche Hilfstätigkeit, die genauso bezahlt werden kann. Vielmehr ist gutes Design das Ergebnis eines langwierigen Kreativprozesses, der der Schöpfung "freier Kunst" vergleichbar und ebenbürtig ist.

b.

Eine Stärkung und Verbesserung der Position der Designer, wie anderer Urheber auch, kann durch eine Konkretisierung der Vergütungsvorgaben nur dann erreicht werden, wenn zugleich das in dem "Kölner Entwurf" vorgeschlagene Verbandsklagerecht, § 32 Abs. 6 und 7 UrhG-Kölner Entwurf eingeführt wird. Ein solches Verbandsklagerecht ist aus Sicht der AGD für die effektive Durchsetzung angemessener und fairer Honorare der Designer dringend erforderlich.

Gerade im Bereich des Produkt- und Kommunikationsdesigns bestehen regelmäßig enge, existenzielle Abhängigkeiten von meist nur wenigen (größeren) Werknutzern/Verwertern als Auftraggeber (stark asymmetrischer Nachfrager-Markt). Individuelle Honorarklagen führen hier regelmäßig zu Sanktionen wie "Blacklisting" und zur Vernichtung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage der Designer.

c.

Die AGD begrüßt und unterstützt zudem die vorgesehene Stärkung des Instruments Gemeinsamer Vergütungsregelung in § 36 UrhG-Kölner Entwurf.

Bereits seit vielen Jahren erhebt die AGD regelmäßig die in den Schaffensbereichen ihrer Mitglieder üblichen Honorare für Werkerstellung und Werknutzung/Nutzungsrechte und verhandelt mit Designnutzerverbänden den "Vergütungstarifvertrag Design" als Tarifvertrag, der als Grundlage solcher GVR dienen kann. Der VTV wird von den Gerichten schon jetzt z.B. als Berechnungsgrundlage für Schadensersatzklagen bei unerlaubten Designnutzungen herangezogen und findet auch im übrigen breite Akzeptanz. Die Erfahrung aus der Anwendung des VTV in Vertragsverhandlungen zwischen Designern und Werknutzern zeigt zudem, dass damit ein Vergütungsrahmen geschaffen wurde, der individuelle Vertragsabschlüsse zu Bedingungen erlaubt, die von beiden Seiten als angemessen und fair akzeptiert werden.

Berlin, im Dezember 2014

Victoria Ringleb, Geschäftsführerin Allianz deutscher Designer (AGD)

Rechtsanwalt Dr. Urs Verweyhen, KVLEGAL